

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



FRUCHTLOS VERLAUFENDE SÜHNEVERHANDLUNGEN UND PRIVATKLAGEN

Von Reichsgerichtsrat Dr. jur. F. Hartung

In der JR 1957 S.400 finden sich Zahlen über die gerichtliche Tätigkeit in Berlin. Sie betreffen die Jahre 1954, 1955 und 1956. Hier interessiert daraus die Zahl der Privatklagen, die in den genannten Jahren bei den Westberliner Gerichten anhängig geworden sind; und es ist aufschlussreich, sie mit den Zahlen der Fälle zu vergleichen, in denen vor den Schrn. im Bezirk Berlin in denselben Jahren in Strafsachen ohne Erfolg verhandelt worden ist. Die Gegenüberstellung ergibt folgendes Bild:

	Zahl der Privatklagen	Zahl der erfolglosen Sühneverhandlungen
1954	1.593	2.648
1955	1.508	2.210
1956	1.296	2.262

Es sind also von den erfolglos beim Schm. abgeschlossenen Strafsachen i. J. 1954 nur 60,20 %, im Jahre 1955 nur 68,24 % und im Jahre 1956 nur 57,29 % zur Privatklage gelangt. Im Gesamtdurchschnitt der drei Jahre sind nur 61,76 %) der bei den Schrn. ohne Vergleich abgeschlossenen Sachen im Wege der Privatklage an die Gerichte gebracht worden.

Damit bestätigt sich auch an diesem Beispiel wieder die vielfach erhärtete Erfahrung, dass ein Scheitern des Sühneversuches beim Schm. noch keineswegs bedeutet, dass sich aus der Sache auch ein gerichtliches Verfahren entwickeln wird. In einer sehr großen Zahl der Fälle genügt den Antragstellern die im Sühneverfahren gewonnene Erfahrung dazu, sie von einer Weiterverfolgung der Sache im Wege der Privatklage zurückzuhalten. Die Vergleichszahlen stellen also nicht die alleinigen „Erfolge“ der Schrn. dar. Man muss dazu auch die Fälle rechnen, in denen es der Antragsteller, durch das Sühneverfahren belehrt, unterlässt, die Sache weiterzuverfolgen.

Dabei sind die Berliner Zahlen noch verhältnismäßig ungünstig. Man rechnet sonst nach den durch langjährige Beobachtungen gewonnenen Ergebnissen damit, dass nur etwa die Hälfte der bei den Schrn. ohne Vergleich erledigten Fälle als Privatklagen an die Gerichte gehen. Im Jahre 1955 haben die Berliner Schrn. mit 55 %

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Vergleichen ein überdurchschnittliches Ergebnis erzielt. Auf der anderen Seite sind aber in diesem Jahre von den ohne Vergleich erledigten Sachen 68,24 % Privatklagen entstanden. Es hat sich hier also gezeigt, dass mit hohen Vergleichszahlen noch nicht ohne weiteres die Zahl der wirklichen „Erfolge“ (d. h. die der Zahl der Sachen, die den Gerichten ferngehalten werden) identisch zu sein braucht.

Man muss ja auch die große Zahl der (in der Statistik nicht erfassten) Fälle hinzunehmen, in denen der Antragsteller, vom Schm. beraten, den Antrag gar nicht erst formell stellt oder den gestellten Antrag wieder zurücknimmt oder nicht weiterverfolgt. Erfahrungsgemäß ziehen sich viele Antragsteller schon dann wieder zurück, wenn der Schm. seinen Vorschuss verlangt. Sie zeigen damit, dass es ihnen mit ihrem Verlangen nach einem Sühneversuch gar nicht recht Ernst ist. Sonst würde sie die geringfügige Vorschussforderung nicht derart schrecken.

Bemerkenswert ist an den Berliner Zahlen auch, dass sich die Zahl der Privatklagesachen in den letzten Jahren erheblich vermindert hat. Bei den Schrn. machen wir bekanntlich dieselben Erfahrungen. Die Zahl der bei den Schrn. in Berlin verhandelten Sachen hat sich in den drei Jahren 1954 bis 1956 von 5.138 über 4.948 auf 4.287 vermindert.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/2

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.